

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Eckhart Pick, Dr. Hans de With,
Lieselott Blunck (Uetersen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 12/8250 –**

Moderner Pranger

In den Medien wird in letzter Zeit berichtet, daß in der Bundesrepublik Deutschland eine Art des „modernen Prangers“ Schule macht, der Schuldner durch unterschiedliche Maßnahmen unter Druck setzen und zur Begleichung ihrer Schulden veranlassen soll.

Einzelne private Inkasso-Unternehmen wenden nicht nur physische Mittel an, sondern gehen zunehmend zu subtileren, aber nicht weniger wirksamen Methoden über.

So verfolgen Gestalten in dunklem Anzug, mit Schirm und Melone, aber ganz ohne Charme, ihre Opfer auf Schritt und Tritt als „Schwarze Schatten“, bis die Verfolgten entnervt zahlen. Ein anderes Vorgehen besteht darin, als Hasen verkleidet ebenfalls die Aufmerksamkeit der Nachbarschaft zu erregen, um den Betroffenen aus Furcht vor Bloßstellung zur Zahlung zu zwingen. Auch vor dem Hintergrund der Debatte zur Überschuldung der privaten Haushalte erscheint diese Entwicklung nicht nur bedenklich, sondern in höchstem Maße verwerflich. Sie läuft auch dem Gedanken der Restschuldbefreiung zuwider. Entscheidend ist jedoch, daß solche und ähnliche Vorgehensweisen, wiewohl aus dem Ausland bekannt, das Persönlichkeitsrecht sowohl der Betroffenen als auch das ihrer Familien beeinträchtigen.

1. Welche Fälle und Formen des „privaten Prangers“ sind ihr bekannt?
2. Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung hinsichtlich der Verbreitung der „neuen Inkasso-Unternehmen“ und erfolgreicher Abwehrmaßnahmen gegen deren Methoden?

Lediglich die in der Kleinen Anfrage beschriebenen Fälle und Formen des „privaten Prangers“ sind der Bundesregierung – und zwar aus den Medien – bekannt. Die Bundesregierung verfügt derzeit nicht über gesicherte Erkenntnisse hinsichtlich der Verbreitung der in der Kleinen Anfrage beschriebenen Praktiken und der gegen sie gerichteten Abwehrmaßnahmen.

Die Bundesregierung wird die hierfür in erster Linie zuständigen Länder alsbald befragen, ob bei diesen Erkenntnisse über die Vorgehensweisen der in der Kleinen Anfrage beschriebenen Personen vorhanden sind.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um solche Methoden zu unterbinden durch
 - a) Geltendmachung von Rechten durch die betroffenen Schuldner,
 - b) Einschreiben der zuständigen Ämter bzw. Behörden?

Die auf Einflußnahme auf den Schuldner gerichteten, in der Kleinen Anfrage beschriebenen Methoden könnten als Verletzung des Persönlichkeitsrechts angesehen werden. Liegt ein rechtswidriger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Schuldners vor, so stehen diesem Unterlassungsansprüche zu, die er mit gerichtlicher Hilfe durchsetzen kann.

Maßgebend sind in jedem Fall insoweit die Umstände des Einzelfalles, die im Streitfall durch die Gerichte zu bewerten wären.

Die strafrechtliche Beurteilung der Methoden des „privaten Pranglers“ und ggf. ein entsprechendes Einschreiten sind Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden der Länder. In Betracht kommt je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles insbesondere, daß die geschilderten Verhaltensweisen den Tatbestand der Nötigung, § 240 StGB, erfüllen können.

4. Ist die Bundesregierung bereit, über die Rechtswidrigkeit der geschilderten Vorgehensweisen zusammen mit den Landesregierungen und unter Hinzuziehung der Verbraucher- und Schuldnerberaterverbände zu informieren?

Die Bundesregierung beobachtet die in der Kleinen Anfrage beschriebenen Vorgehensweisen aufmerksam. Sie ist bereit, im Zusammenwirken mit den Landesregierungen und Verbänden, die im Bereich der Verbraucher- und Schuldnerberatung tätig sind, über Erkenntnisse hinsichtlich der beschriebenen Vorgehensweisen weiterhin zu unterrichten, sobald diese vorliegen.